An den Grossen Rat

18.1716.02

Gesundheits- und Sozialkommission Basel, 1. Februar 2019

Kommissionsbeschluss vom 17. Januar 2019

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag betreffend Auszahlung des kantonalen Solidaritätsbeitrags an den Bund für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Vorgehen der Kommission	3
	Erwägungen der Kommission	
4.	Antrag der Kommission	5
Gre	ossratsbeschluss	6

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, gemäss Bundesgesetz über die Aufarbeitung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) im Sinne einer Finanzhilfe die Auszahlung des budgetierten kantonalen Solidaritätsbeitrags an den Bund für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in der Höhe von 2'000'000 Franken zu bewilligen. Ebenfalls aus dem AFZGF hergeleitet soll ein Betrag von 10'000 Franken für die allfällige Errichtung einer Gedenk- und Informationstafel vorgesehen werden.

Das AFZFG ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen". Es sieht gesamtschweizerisch finanzielle Leistungen im Umfang von insgesamt 300 Millionen Franken vor. Pro anspruchsberechtigte Person werden 25'000 Franken ohne Abstufung nach Grad der Betroffenheit ausbezahlt. Die Bearbeitung der Gesuche um finanzielle Leistungen geschieht durch das Bundesamt für Justiz, die Auszahlung übernimmt der Bund.

Die finanziellen Leistungen stellen keine Entschädigung oder Genugtuung im eigentlichen Sinn dar. Sie sollen ein klares Zeichen der Anerkennung des Unrechts und Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität sein. Der Bund erwartet gemäss Botschaft zum AFZFG eine substanzielle Beteiligung der Kantone am Solidaritätsfonds, auch wenn diese an sich freiwillig ist. Die Kantone sollen einen Drittel der Kosten übernehmen bzw. die betreffende Summe in den Fonds einzahlen.

Der Grosse Rat stellte im Budget 2018 einen einmaligen Betrag von 2.4 Mio. Franken für den Solidaritätsbeitrag ein. Dieser errechnete sich aus der damals geschätzten Anzahl Gesuche aus dem Kanton Basel-Stadt und einem Drittel des vom Bund vorgesehenen Solidaritätsbeitrags. Aufgrund der letztlich 240 Basel-Stadt zugeordneten Gesuche ergibt sich nun ein Betrag von 2.0 Mio. Franken.

Aus zeitlichen Gründen müssen die insgesamt 2'010'000 Franken (finanzielle Leistungen und Gedenktafel) auf das Budget 2019 übertragen werden. Dieser Budgetposten erfüllt jedoch die materiellen Voraussetzungen für eine Kreditübertragung vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019.

Für Details der Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 18.1716.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 18.1716.01 am 9. Januar 2019 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an einer Sitzung behandelt und ihren schriftlichen Bericht im Zirkularverfahren verabschiedet. An der Beratung haben seitens des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) der Vorsteher und der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) teilgenommen.

3. Erwägungen der Kommission

Die GSK folgt dem Anliegen der Regierung und begrüsst die Vorlage einstimmig. Die GSK führte keine Debatte für oder wider die Zahlung gemäss Beschlussvorlage.

Die GSK hält es für ein Gebot des Respekts und Anstands gegenüber den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, dass der Kanton seinen Anteil an der materiellen Wiedergutmachung übernimmt. Basel-Stadt zahlt demzufolge für ein Drittel der Auszahlungen an die baselstädtischen Opfer in den Solidaritätsfonds ein. Der Grossratsbeschluss enthält mit der Gedenktafel auch eine immaterielle, aber nicht weniger wichtige Komponente. In dieser Form

sollen die Opfer gebührend gewürdigt werden. Der Text der Tafel und ihre Platzierung sind noch offen.

Die baselstädtischen Betroffenen werden wie alle anderen auf jeden Fall den vollen, vom Bund beschlossenen Betrag erhalten. Die Übernahme eines Drittel davon durch den Kanton hat keinen Einfluss darauf. Es geht dem Kanton Basel-Stadt mit seiner Zahlung im Kern darum, seiner Verantwortung und moralischen Pflicht gerecht zu werden und dies gegenüber den Betroffenen tätig zu beweisen. Die Anerkennung des Leids der Opfer und ein korrekter Umgang von Staat und Gesellschaft mit ihren Schicksalen sind essenziell dafür, dass ein Umgang erreicht wird, der für alle Beteiligten, sowohl für Betroffene als auch für die Öffentlichkeit, würdig ist. Basel-Stadt setzt ein deutliches Zeichen unter den Kantonen, indem es ohne Wenn und Aber der Erwartung der Botschaft zum Bundesgesetz entspricht.

Eine Fristverlängerung für Gesuche (Gesuche konnten bis Ende März 2018 eingereicht werden) ist seitens des Bundes nicht vorgesehen. Die GSK diskutierte die Möglichkeit, dass auch nach Abschluss der Frist noch Gesuche eingehen könnten und wie mit diesen umzugehen wäre. Das WSU wies darauf hin, dass – falls überhaupt – nur noch äusserst wenige Gesuche nachgereicht werden dürften, die sich auf Basel-Stadt beziehen würden. Im vorgesehenen Betrag sind noch in Abklärung befindliche Grenzfälle bereits einberechnet.

Positiv nimmt die GSK zu Kenntnis, dass die Aufarbeitung der baselstädtischen Geschichte bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen – nicht zuletzt dank des hohen Engagements des Staatsarchivs – sehr intensiv vorangetrieben worden ist. Grundsätzlich neue Erkenntnisse und bisher übersehene Fälle sind nicht zu erwarten. Das WSU empfahl nicht, einen eigenen Betrag für nachgereichte Gesuche zu reservieren. Dennoch bittet die GSK um eine grosszügige Auslegung der Fristenregelung.

Aus der Kommission wurde auf die Folgegeneration der Betroffenen aufmerksam gemacht. Oft werden eigene Probleme an die Kinder weitervererbt, womit auch eine Diskussion über diesen Personenkreis geführt werden könnte. Ein Antrag, diese Thematik weiterzuführen, wurde allerdings nicht gestellt. Es wurde ebenfalls aus der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass für die Folgegeneration wie für andere Personen in Bedrängnis die sozialstaatlichen, in Basel-Stadt stärker als anderswo ausgebauten Möglichkeiten vorhanden waren und sind.

Die Zahlungen an die Betroffenen sind weder Almosen noch Gelder mit Auflagen zur Zweckverwendung. Auch dies soll den Willen von Staat und Gesellschaft zum Ausdruck bringen, Rehabilitation für schuldlos beeinträchtigte Lebensschicksale zu leisten und den Opfern eine Freiheit zurückzugeben, die ihnen früher genommen wurde. Die Betroffenen verfügen in völliger Selbstbestimmung über den vollen ausbezahlten Betrag.

Die Auszahlung der Wiedergutmachung drängt angesichts des Alters der Betroffenen. Die Erinnerungstafel hat nicht nur einen hohen Anerkennungswert für die noch lebenden Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Sie wird künftig eine Rolle dabei spielen, wie sich Staat und Gesellschaft mit dieser Geschichte im Speziellen und mit wandelnden Wertmassstäben für Recht und Unrecht im Allgemeinen auseinandersetzen.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 1. Februar 2019 im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt und ihre Kommissionspräsidentin Sarah Wyss zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Auszahlung des kantonalen Solidaritätsbeitrags an den Bund für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1716.01 vom 11. Dezember 2018 sowie in den Bericht der Gesundheitsund Sozialkommission 18.1716.02 vom 1. Februar 2019 beschliesst:

Für den Beitrag des Kantons Basel-Stadt an die Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sowie für die Errichtung einer Gedenk- und Informationstafel wird eine einmalige Ausgabe in der Höhe von Fr. 2'010'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.